

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Niederstotzingen vom 29.06.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen am 29.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Niederstotzingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,

2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Umsatzsteuer

- (1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 27. Februar 2007 (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Niederstotzingen, den 29.06.2022

gez. Marcus Bremer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 29.06.2022)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:	16,00 €/ZE
	<ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist. - Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. - Zurücknahme eines Antrags - Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei. - Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder städtischen Bestimmungen - Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist - Öffentliche Leistung im Feiertagsrecht - Öffentliche Leistung im Naturschutzrecht 	
2.	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
2.1	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem:	4,00 €/Fall
	<ul style="list-style-type: none"> - Amtliche Beglaubigung von Unterschriften - Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art 	
2.2	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00 €/Fall
2.3	Anliegerbescheinigung Erklärung der Stadt über möglicherweise bestehende Beitragspflicht	19,00 €/Fall
3.	Fotokopien und Ausdrücke	
3.1	Fotokopien, Ausdrücke aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
3.1.a	für die erste Seite	7,00 €/Fall
3.1.b	für jede weitere Seite A4 sw	1,10 €/Fall
3.1.c	für jede weitere Seite A4 farbig / A3	1,60 €/Fall
3.2	Bereitstellung von digitalen Daten	16,00 €/Fall

Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
4.	Melderecht	
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
4.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	9,00 €/Fall
4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AG-BMG) ***Die Gebührenerhebung erfolgt direkt durch das Rechenzentrum***	
4.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	13,00 €/Fall
4.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	22,00 €/Fall
4.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	9,00 €/Fall
4.3	Lebensbescheinigung für private Rentenzwecke	9,00 €/Fall
4.4	schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 BMG)	7,00 €/Fall
4.5	Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID	7,00 €/Fall
4.6	Gebührenfrei sind (§ 9 BMG):	
4.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
4.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
4.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten und Hinweisen des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG)	
4.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
4.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken (§ 9 Nr. 5 BMG)	
4.6.6	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
4.6.7	die Auskunft an den Wohnungsgeber (§ 50 Abs. 4 BMG)	
5.	Fischereischeine	
5.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG)	
5.1.1	Fischereischein auf Lebenszeit / Jahresfischereischein	20,00 €/Fall
5.1.2	Jugendfischereischein Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Landesvorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	10,00 €/Fall
5.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG) [Verlängerung] (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	13,00 €/Fall
6.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
6.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	3,00 €/Fall
6.2	bei Sachen über 50 € Wert sowie Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge	16,00 €/Fall
6.3	Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 6.2 entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu.	

Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
7.	Bestattungsrecht	
7.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	9,00 €/Fall
7.2	Erlaubnis zur Ausgrabung einer Leiche / Urne (§ 41 BestattG i.V.m. §§ 30 und 31 Abs. 3 BestattVO)	70,00 €/Fall
7.3	Genehmigung zur Urnenüberführung (§ 33 Abs. 1 und 3 BestattG i.V.m. § 9 Abs. 2 BestattVO)	70,00 €/Fall
8.	öffentliche Leistung im Kirchaustrittsverfahren	22,00 €/Person
9.	Gewerberecht	
9.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
9.1.1	Gewerbeanmeldung	26,00 €/Fall
9.1.2	Gewerbeabmeldung	13,00 €/Fall
9.1.3	Gewerbeummeldung	17,00 €/Fall
9.2	Ausstellung einer Ersatzgewerbeanzeige	5,00 €/Fall
9.3	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerbe- register (§ 14 Abs. 8 Satz 1 GewO)	13,00 €/Fall
9.4	Spiele unter anderem: - Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) - Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	104,00 €/Fall
10.	Gaststättenrecht	
10.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)	
10.1.a	für den ersten Tag	24,00 €
10.1.b	für jeden weiteren Tag	7,00 €
10.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage (§12 Satz 1 GastVO)	52,00 €/Fall
11.	Baurecht	
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vor- kaufsrechts) nach § 28 Abs. 1 BauGB / §29 Abs.6 Satz 10 WG / § 25 LWaldG	
11.1.a	bei einer Kaufpreissumme bis zu 100.000 €	15,00 €/Fall
11.1.b	bei einer Kaufpreissumme bis zu 300.000 €	30,00 €/Fall
11.1.c	bei einer Kaufpreissumme bis zu 400.000 €	38,00 €/Fall
11.1.d	bei einer Kaufpreissumme bis zu 500.000 €	46,00 €/Fall
11.1.e	bei einer Kaufpreissumme über 500.000 €	57,00 €/Fall
11.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabe- verfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,3%, mind. 75,00 €/Fall
11.3	Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO (Unvoll- ständige Unterlagen)	28,00 €/Fall
11.4	Benachrichtigung der Angrenzer und Nach- barn im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	
11.4.a	für den ersten Nachbarn	28,00 €/Fall
11.4.b	für jeden weiteren Nachbarn	12,00 €/Fall
11.5	Sanierungsrechtliche Genehmigung (§§ 144, 145 BauGB)	60,00 €/Fall
11.6	Abwasserbeseitigung	
11.6.1	Genehmigung eines Entwässerungsantrags mit Prüfung der Entwässerungspläne	67,00 € - 90,00 €

Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
11.7	Wasserversorgung	
11.7.1	Genehmigung eines Wasserversorgungsan- trags mit Prüfung der Versorgungspläne	75,00 € - 99,00 €
11.8	Erteilung von Auskünften aus dem Baulasten- verzeichnis	23,00 €/Fall
11.9	Grundbuchehebung	28,00 €/Fall
12.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
12.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	26,00 €/Fall
12.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten	17,00 €/Fall
13.	Umweltinformationen	16,00 €/ZE
	Zurverfügungstellen von Umweltinformationen nach UvwG (einschließlich Vorbereitungsar- beiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	
14.	Auskünfte nach dem Landesinformati- onsfreiheitsgesetz	15,00 €/ZE
	bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit die- ser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags er- klärt.	
15.	Polizei- und Ordnungsrecht	
15.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem: - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Erteilung von Platzverweisen und Aufenthalts- verboten - Erteilung von Auflagen bei Prüfung von poli- zeirechtlich relevanten Veranstaltungen - Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Si- cherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufge- stellt, insbesondere abgemeldet sind - Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	13,00 €/ZE
15.2	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	7,00 €/Fall
16.	öffentliche Leistung nach dem Sprengstoff- gesetz	
16.1	Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks	34,00 €/Fall
16.2	sonstige öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	15,00 €/ZE